

Änderung Baureglement

Öffentliche Auflage

Festlegung bisher

Gewässer-
abstand

Art. 23 Bauabstand von Gewässern¹

1 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:

- Kategorie 4: Rotache und Zulg 20.00 m
- Kategorie 3: Brüggetlisgraben, Bachgraben, Hirsigraben 10.00 m
- Kategorie 1: übrige Fliessgewässer 5.00 m

2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.00 m zu wahren.

3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive forstwirtschaftliche Nutzung oder Gestaltung anzustreben.

Festlegung neu

Gewässer-
raum

Art. 23 Gewässerraum

1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum wird als Überlagerung im Zonenplan Gewässerraum festgelegt.^{2, 3}

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.⁴ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁵

4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.

¹ Zonenplan Gewässerraum und Art. 23 Gewässerraum wurden abgelehnt an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2021. Bis zur Umsetzung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

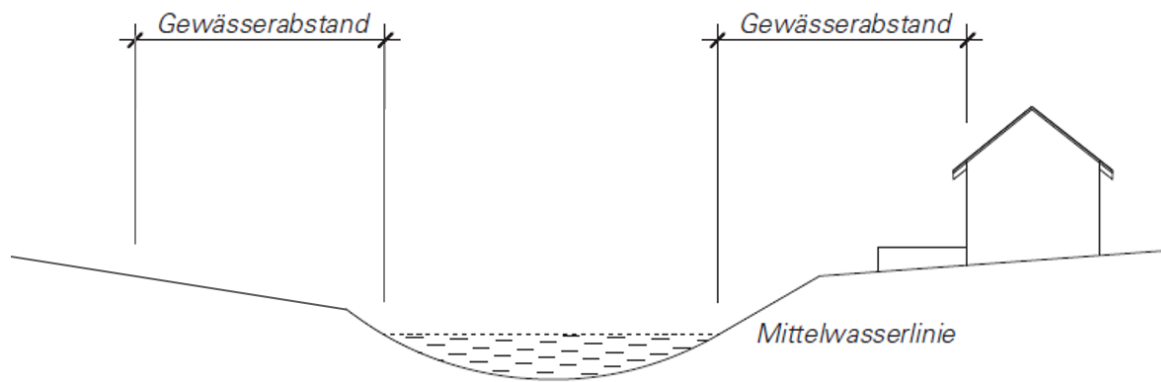
² Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1

³ Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

⁴ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁵ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut, ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

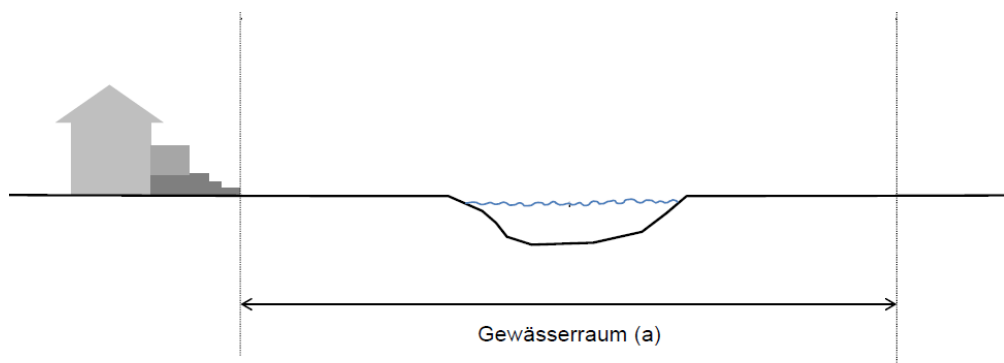
Skizze alt



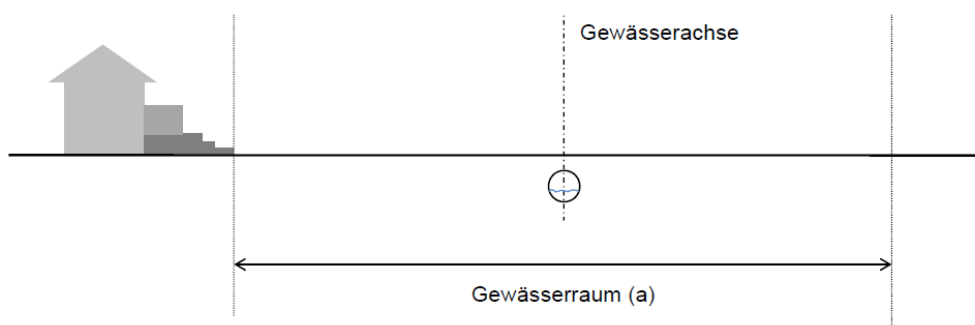
Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

Skizzen neu

Gewässerraum offene Gewässer



Gewässerraum eingedolte Gewässer



Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	10.01.2020 bis 10.02.2020
Kantonale Vorprüfung	07.08.2020
Publikation im Amtsblatt	11.09.2024
Publikation im amtlichen Anzeiger	12. & 19.09.2024
Öffentliche Auflage	12.09. bis 14.10.2024

Einspracheverhandlungen	
-------------------------	-------

Erledigte Einsprachen	
-----------------------	--

Unerledigte Einsprachen	
-------------------------	--

Rechtsverwahrungen	
--------------------	--

Beschlossen durch den Gemeinderat	
-----------------------------------	-------

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	
---	-------

Namens der Einwohnergemeinde	
------------------------------	--

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
-----------------------	-----------------------

Michael Graf	Hans Tschanz
--------------	--------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Unterlangenegg, den

Der Gemeindeschreiber:

Hans Tschanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung

am